



Arbeitstitel – Forum für Leipziger Promovierende // Gegründet 2009
Herausgegeben von Stephanie Garling, Susanne Bunzel, Franziska Naether,
Christian Fröhlich, Felix Frey
Meine Verlag, Magdeburg

Rezension zu

**Pilgram, Arno / Böllinger, Lorenz et al. (Hrsg.): Einheitliches
Recht für die Vielfalt der Kulturen? Strafrecht und Krimino-
logie in Zeiten transkultureller Gesellschaften und transna-
tionalen Rechts: LIT-Verlag, 2012, 398 Seiten, 34,90 EUR.**

*Jonas Menne
Juristenfakultät
Universität Leipzig*

Zitationsvorschlag: Jonas Menne: Arno Pilgram / Lorenz Böllinger et al. (Hrsg.). Einheitliches Recht für die Vielfalt der Kulturen, LIT-Verlag 2012. In: Arbeitstitel – Forum für Leipziger Promovierende Bd. 4, Heft 2 (2012). S. 17–21.

urn:nbn:de:bsz:15-qucosa2-169638

Eine zunehmend globalisierte Welt führt auch zu einer Globalisierung des Rechts. Nationalstaatliches Recht wird dabei durch trans- und internationale Rechtsordnungen ergänzt und beeinflusst. Die Internationalisierung des Rechts betrifft inzwischen auch vermehrt das Strafrecht, das bislang vorrangig auf den „etatistischen“ Rahmen beschränkt war, in der letzten Dekade aber eine – auch institutionelle – internationale Etablierung erlebte. Gleichzeitig gerät selbst im nationalstaatlichen Rahmen ein einheitliches Strafrecht an seine Grenzen, wenn es mit einer pluralen Gesellschaft konfrontiert wird, deren kulturelle und religiöse Hintergründe immer stärker divergieren. Anschaulich ließ sich dies zuletzt an der Debatte um die Strafbarkeit von Beschneidungen beobachten.¹

Die Gesellschaft für interdisziplinäre Kriminologie (GiWK)² nahm diese Entwicklungen zum Anlass, sich auf einer Tagung mit „Strafrecht und Kriminologie in Zeiten transkultureller Gesellschaften und transnationalen Rechts“ zu beschäftigen.³ In dem daraus hervorgegangenen Sammelband setzen sich 21 Beiträge vorwiegend rechts- und sozialwissenschaftlicher AutorInnen mit der titelgebenden Frage auseinander: „Einheitliches Recht für die Vielfalt der Kulturen?“ Die in dem Band gegebenen Antworten hierauf fallen ebenso vielfältig aus wie die in den Beiträgen behandelten

Themen, werden aber von den HerausgeberInnen drei thematischen Blöcken zugeordnet, die jeweils eine Entwicklungslinie des Strafrechts repräsentieren sollen.

Der erste Teil des Bandes beschäftigt sich mit der „Universalisierung des Rechts“ und setzt sich mit verschiedenen Aspekten des Völkerstrafrechts und seiner Durchsetzung insbesondere durch den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) auseinander. Neben der Geschichte des IStGH werden in mehreren Beiträgen die Straftatbestände des internationalen Strafrechts sowie vor dem Gericht verhandelte Fälle besprochen. Die Betrachtungen gehen dabei deutlich über rechtliche Gesichtspunkte hinaus und betrachten kritisch das „Weltstrafrecht“. So warnt Cornelius Prittwitz aus „allgemeinstrafrechtlicher“ Perspektive vor zu großer Euphorie hinsichtlich der Rolle des Völkerstrafrechts als Instrument des Menschenrechtsschutzes und plädiert für eine zurückhaltende Anwendung – im Sinne eines Strafrechts als ultima ratio, das strafrechtliche Prinzipien achtet und den politischen Konsequenzen internationaler strafrechtlicher Verfahren Rechnung trägt. Jan Pospisil betrachtet aus politikwissenschaftlicher Sicht die politischen, moralischen und rechtsphilosophischen Dimensionen internationaler Strafgerichtsbarkeit und zeigt anhand der Anklageerhebung gegen den sudanesischen Staatspräsidenten Omar Al-Baschir die weitreichenden politischen und vor allem epistemologischen Konsequenzen eines vermeintlich neutralen Strafrechtsverfahrens. Des Weiteren weist Frank Höpfel darauf hin, dass es sich bei dem Völkerstrafrecht um ein „aus den Rechtsvorstellungen der ehemaligen Kolonialmächte geborene[s] Instrument“ (S. 147) handelt. In diesem Zusammenhang geht er auf die Vielfalt der Rechtskulturen und den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten

1 Vgl. nur Wiater, Patrizia: Rechtspluralismus und Grundrechtsschutz. Das Kölner Beschneidungs-urteil, in: NVwZ 2012, S. 1379-1382; Beulke, Werner/Dießner, Annika: „(...) ein kleiner Schnitt für einen Menschen, aber ein großes Thema für die Menschheit.“ Warum das Urteil des LG Köln zur religiös motivierten Beschneidung von Knaben nicht überzeugt, in: ZIS 7/2012, S. 338-346.

2 Mehr Informationen zur GiWK unter <http://www.giwk.de> [zuletzt abgerufen am 20.12.2012].

3 Das Programm der Konferenz ist einsehbar unter http://homepage.univie.ac.at/elisabeth.holzleithner/Programm_GIWK-Konferenz_2010.pdf [zuletzt abgerufen am 20.12.2012].

rigkeiten bei der Anwendung oft nur lose formulierter völkerstrafrechtlicher Regeln ein. Dabei kann er aus seinen Erfahrungen als Richter am Jugoslawien-Kriegsverbrechertribunal schöpfen, was seine Ausführungen besonders anschaulich macht. Trotz der teils weitreichenden Kritik befürworten die AutorInnen dabei grundsätzlich die Idee der Ahndung schwerer Menschenrechtsverletzungen durch internationales Strafrecht und Strafgericht, plädieren allerdings mehrheitlich für eine restriktive Anwendung. Eine Ausnahme bildet der Beitrag von Charles Anthony von Denkowski, der eine Ausweitung der völkerrechtlichen Straftatbestände zur umfassenden Erfassung von Bürger- und Menschenrechtsverletzungen fordert und die Einrichtung eines „Menschenrechtsgerichtshofes“ proklamiert, dies allerdings wenig überzeugend mit einer potentiellen „Bedrohung des Weltfriedens“ (S. 68) durch die bisherige Nichtahndung begründet.

Während der erste Teil sich also mit einer Vereinheitlichung und Internationalisierung des Strafrechts beschäftigt, befassen sich die Beiträge des zweiten Blocks mit der gegensätzlichen Entwicklung einer zunehmenden „Diversifizierung der Lebenswelt“ und „Minderheiten als Herausforderung für das (Straf-)Recht“; also der im Titel des Sammelbandes angesprochenen „Vielfalt der Kulturen“. Beginnend mit grundlegenden Überlegungen zu „Religionsfreiheit als Grundlage des religiös-weltanschaulich neutralen Staates“ von Heiner Bielefeldt, gehen die Beiträge im zweiten Teil vor allem der Frage nach, ob (und wie) Strafrecht kulturell geprägte Wertvorstellungen berücksichtigen sollte und erläutern dies vor allem am Beispiel des sogenannten „Ehrenmordes“. Dabei steht die generalpräventive Funktion des Strafrechts im Kontrast zu einer möglichen strafrechtsdogmatischen

Einordnung persönlicher Wertvorstellungen, die zu einem Fehlen subjektiven Unrechtsbewusstseins führen. Anhand verschiedener Fallbeispiele vor allem aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis zeigt Georgios Sotiriadis Möglichkeiten auf, wie kulturelle Identität und Differenz im Sinne sogenannter „cultural defenses“ dort berücksichtigt werden. Auch der Aufsatz von Tom Frischknecht beinhaltet Vorschläge zum Umgang mit dem „Normbruch aus kultureller Verpflichtung“. Michael Jasch stellt eine neue „Konjunktur der Ehre in kriminalwissenschaftlichen Diskursen“ fest und warnt vor einer kriminalpolitischen Instrumentalisierung der Ehre: So sei auffällig, dass oft ähnlich gelagerte Fälle der Tötung von Familienmitgliedern abhängig von dem Vorhandensein eines Migrationshintergrunds der Täter entweder als „Ehrenmorde“ oder als „Familientragödie“ tituliert werden (S. 233). Abgerundet wird der gelungene zweite Teil durch aufschlussreiche Betrachtungen von Daniela Klimke zu Veränderungen auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts und Verschiebungen von Sexualdiskursen.

Der dritte Teil des Sammelbandes befasst sich mit „Kontrollrechten des Staates in einer Gesellschaft jenseits des kulturell homogenen Nationalstaats“. So zeichnet Peter-Alexis Albrecht in seinem Beitrag das von ihm schon länger propagierte düstere Bild einer entstehenden globalen Sicherheitsgesellschaft⁴, beschränkt sich dabei aber im Wesentlichen auf die Schilderung bundesrepublikanischer Prozesse, in denen ihm zufolge Rechtsstaatsprinzipien zunehmend zugunsten von Sicherheits- und Präventionsversprechen aufgegeben werden. Können Menschen- und Grund-

⁴ Vgl. Albrecht, Peter-Alexis: Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft. Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag 2010.

rechte schon derzeit oft nur noch durch Anrufung des Bundesverfassungsgerichts verteidigt werden – Albrecht nennt dies „Karlsruher Republik“ –, helfe am Ende nur noch das „Recht zum Widerstand“. Wie weitreichend Präventions- und Sicherheitsgesetze tatsächlich Rechtsstaatlichkeit und Zugang zu Recht und Rechtsverfahren beeinträchtigen können, zeigt ein herausragender Beitrag der Anthropologin Julia Eckert. Anhand von Fallbeispielen und Entwicklungen aus Indien schildert sie, wie die indischen Antiterrorismusesetze und unterschiedliche Bewertungen sowie einseitige Anwendung letztlich einen Generalverdacht gegenüber der muslimischen Minderheit Indiens institutionalisierten. Dabei bezieht sie neben den rechtlichen Aspekten und der Rechtsanwendung durch die Polizei vor allem auch politische und gesellschaftliche Diskurse mit ein, die alle an diesem komplexen Prozess beteiligt sind. Daneben finden sich in dem dritten Teil vor allem Auseinandersetzungen mit Ausländer- und Staatsbürgerschaftsrecht; Christine M. Graebisch schildert etwa die zusätzlichen Folgen eines Straftatverdachts für Nicht-EU-BürgerInnen, welche die hiervon betroffenen Personen oft härter als eine strafrechtliche Sanktion selbst trafen. Irene Messinger unternimmt einen „Historische[n] Streifzug zum Rechtskonstrukt ‚Scheinehe‘“. Sie zeigt, wie auf Grundlage von aus dem deutschen Recht von 1938 stammenden Regelungen das Ehe-recht in Österreich für die Lösung migrationspolitischer Probleme instrumentalisiert wird: Zunehmend werden Anforderungen an die Eheschließungen mit AusländerInnen erhöht bzw. mögliche Motivationen mit Sanktionen bedroht. Ein Beitrag von Gaby Temme untersucht zudem die (überschaubare) Rechtsprechung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vier Jahre nach dessen Inkrafttreten; Roland Hefen-

dahl diagnostiziert eine Renaissance von Netzwerken und Anonymität. Die in dem dritten Teil enthaltenen Beiträge wirken im Gegensatz zu den ersten beiden Blöcken etwas zusammenhangslos.

Insgesamt bietet der Sammelband damit facettenreiche Ansätze und Antworten auf die Frage nach der Einheit des Rechts und der Vielfalt der Kulturen. Wie häufig bei interdisziplinären und aus Tagungen entstandenen Sammelbänden sind die Beiträge dabei nur bedingt konsistent, zumindest mit den ersten beiden Teilen ist aber eine gelungene Zusammenstellung zu den jeweiligen thematischen „Aufhängern“ gelungen. Auch die Beiträge des dritten Teils bieten ergänzend interessante Betrachtungen und Blickwinkel auf Funktionen und Mechanismen des Strafrechts an. Allerdings hätten dem Sammelband einheitliche formelle Vorgaben, insbesondere zu den Literaturangaben, und eine sorgfältigere Lektorierung gut getan; an einigen Stellen finden sich verstärkt Satzfehler. Daneben wären gerade vor dem Hintergrund der durchaus kritisch angesprochenen und von den AutorInnen reflektierten Prägung des transnationalen Strafrechts durch anglo-amerikanisches und kontinentaleuropäisches Recht zusätzliche Beiträge wünschenswert gewesen, die die Frage nach einem einheitlichen Recht auch aus der Perspektive anderer Rechtskreise beleuchten hätten. Das schmälert die Qualität der vorhandenen Beiträge aber keinesfalls: Tagung wie Sammelband gingen einer höchst aktuellen und interessanten Fragestellung nach; die vielfältigen Reaktionen zeigen, dass eine Vereinheitlichung des Rechts auf internationaler Ebene zwar stattfindet, die „Vielfalt der Kulturen“ dabei aber nur begrenzt berücksichtigt wird. Stattdessen bleibt eine angemessene Reaktion auf zunehmend plurale Gesellschaften auch

zukünftig eine Herausforderung – nicht nur im internationalen, sondern vor allem auch im nationalstaatlichen Recht. Bei dem Sammelband handelt es sich damit um eine insgesamt anregende Lektüre, die für eine breite Leserschaft geeignet ist: Neben JuristInnen spricht der Band vor allem auch VertreterInnen sozial-, kultur- und politikwissenschaftlicher Disziplinen an.